



**Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weingarten vom 12.05.1976
zuletzt geändert am 13.12.2021**

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats sind Gesetzestexte der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wiederholt, soweit sie für das Verständnis notwendig sind. Die zugehörigen Paragraphen der GemO sind ggfs. jeweils am Ende der Paragraphen angegeben. Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat am 13. Dezember 2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weingarten vom 12.05.1976 | 1 |
| zuletzt geändert am 13.12.2021 | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende:r | 3 |
| § 2 Mitgliedervereinigungen - Fraktionen | 3 |
| § 3 Geschäftsausschuss - Ältestenrat | 4 |
| II RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE:INNEN UND DER WEITEREN | 4 |
| EHRENAMTLICH TÄTIGEN BÜRGER:INNEN | 4 |
| § 4 Rechtsstellung der Stadträte:innen | 4 |
| § 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte:innen, Anregungen | 5 |
| § 6 Amtsführung | 6 |
| § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit | 6 |
| § 8 Verbot der Geschenkkannahme | 7 |
| § 9 Vertretungsverbot | 7 |
| § 10 Ausschluss wegen Befangenheit | 7 |
| III SITZUNGEN DES GEMEINDERATS | 9 |
| § 11 Öffentlichkeitsgrundsatz und Veröffentlichung von Informationen, | 9 |
| Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse | 9 |
| § 12 Sitzordnung | 10 |
| § 13 Verhandlungsgegenstände | 10 |
| § 14 Einberufung | 10 |
| § 15 Tagesordnung | 12 |
| § 16 Beratungsunterlagen | 12 |
| § 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung | 13 |
| § 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht | 13 |
| § 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat | 13 |
| § 20 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat | 14 |
| § 21 Redeordnung | 14 |
| § 22 Sachanträge | 15 |
| § 23 Geschäftsordnungsanträge | 16 |
| § 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit | 17 |
| § 25 Abstimmung | 18 |



| | |
|---|----|
| § 26 Wahlen | 19 |
| § 27 Stellenbesetzungen | 20 |
| § 28 Persönliche Erklärungen | 20 |
| § 29 Fragestunde | 20 |
| § 30 Anhörung | 21 |
| § 31 Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen - Jugendgemeinderat..... | 21 |
| IV BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN (UMLAUFVERFAHREN) | 21 |
| UND DURCH OFFENLEGUNG..... | 21 |
| § 32 Schriftliches Verfahren | 21 |
| § 33 Offenlegung | 22 |
| V NIEDERSCHRIFT..... | 22 |
| § 34 Inhalt der Niederschrift..... | 22 |
| § 35 Führung der Niederschrift..... | 23 |
| § 36 Anerkennung der Niederschrift | 23 |
| § 37 Einsichtnahme in die Niederschrift..... | 23 |
| VI GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE | 23 |
| § 38 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats | 23 |
| VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 24 |
| § 39 Inkrafttreten..... | 24 |
| § 40 Änderungen..... | 25 |

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren und barrierefreien Lesbarkeit wird auf die Verwendung diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen des diversen Geschlechts.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende:r**

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Weingarten besteht aus dem/der Oberbürgermeister:in als Vorsitzender/n und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten:innen). Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats führen die Bezeichnung Stadtrat:in.
- (2) Der/Die Beigeordnete (Bürgermeister:in) vertritt den/die Oberbürgermeister:in. Ist der/die Beigeordnete (Bürgermeister:in) rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der/die weitere Beigeordnete oder die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter:innen des/der Oberbürgermeisters:in in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§§ 25 und 48 Abs. 1, § 49 GemO

§ 2 Mitgliedervereinigungen - Fraktionen

- (1) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Stadträte:innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten:innen bestehen. Ein/e Stadtrat:in kann nur einer Fraktion angehören. Auf Antrag von zwei Stadträten:innen, kann der Gemeinderat durch Beschluss einer dreiviertel Mehrheit (19) aller Mitglieder des Gemeinderats, auch fraktionslose Stadträten:innen, begrenzt auf eine Wahlperiode, die Rechte entsprechend einer Fraktion einräumen. Die betroffenen Stadträten:innen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die ständigen Gäste (fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats), die Namen des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter:innen sowie ihre Auflösung dem/der Oberbürgermeister:in schriftlich mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 (dieser Geschäftsordnung) über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (5) Die Fraktionen des Gemeinderats haben die Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt Weingarten im Amtsblatt "Weingarten im Blick" darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut (Richtlinien für die Publikation „Weingarten im Blick“ in der jeweils gültigen Fassung) das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen.



- (6) Den Fraktionen werden zur Vorbereitung auf die anstehenden Sitzungen Fraktionsräume in den Gebäuden der Stadtverwaltung bereitgestellt. Die Fraktionsräume werden anhand der Anzahl ihrer Mitglieder zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf einen Fraktionsraum, die Tagungszeit, und die Ausstattung der Fraktionsräume besteht nicht. Ein Wahlrecht der Fraktionen besteht ebenfalls nicht. Die Stadt Weingarten bemüht sich den Wünschen der einzelnen Fraktion nachzukommen.

§ 32a GemO

§ 3 Geschäftsausschuss - Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat (Geschäftsausschuss) besteht aus dem/der Oberbürgermeister:in als Vorsitzenden und grundsätzlich acht (8) Mitgliedern des Gemeinderats. Die Sitze im Ältestenrat (Geschäftsausschuss) werden nach jeder Gemeinderatswahl unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen des Gemeinderats aufgeteilt. Mitglieder sind immer die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden. Auf dieser Grundlage werden die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats (Geschäftsausschusses) und deren Stellvertreter:innen vom Gemeinderat bestellt.
- (2) Der Ältestenrat (Geschäftsausschuss) berät wichtige Angelegenheiten, die im Gemeinderat entschieden werden.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister:in beruft den Ältestenrat (Geschäftsausschuss) ein. Der Ältestenrat (Geschäftsausschuss) muss unverzüglich einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragt.

§ 33a GemO

II RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE:INNEN UND DER WEITEREN EHRENAMTLICH TÄTIGEN BÜRGER:INNEN

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte:innen

- (1) Die Stadträte:innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister:in verpflichtet die Stadträte:innen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dabei spricht der/die Oberbürgermeister:in die nachfolgenden Zeilen vor und der/die Stadtrat:in spricht die Zeilen nach. Die Verpflichtung wird mit dem Handschlag bekräftigt. "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner:innen nach Kräften zu fördern."
- (3) Die Stadträte:innen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO



§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte:innen, Anregungen

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte:innen (5) kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der/die Oberbürgermeister:in den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte:innen (7) kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller:innen vertreten sein.
- (2) Jede/r Stadtrat:in kann an den/die Oberbürgermeister:in schriftliche, elektronische (gr-anfragen@weingarten-online.de) oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Anträge zur Sache können in Verbindung mit einer Anfrage nicht gestellt werden. Die Anfragen sollen klar als Anfrage betitelt werden und das Anliegen näher definiert bzw. begründet werden. Anfragen, die in elektronischer Form (E-Mail) an die Stadtverwaltung gerichtet werden, werden grundsätzlich nicht öffentlich behandelt, außer aus der Anfrage geht eine öffentliche Behandlung klar hervor.
- (3) Anfragen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, sind innerhalb der beiden nächsten Sitzungen zu beantworten. Sie können in einer Sitzung des Gemeinderats vom/von der Oberbürgermeister:in oder einer von ihm/ihr bestimmten Person mündlich oder schriftlich (auch außerhalb der Sitzungen, über den Verteiler gr-anfragen@weingarten-online.de) beantwortet werden. Mündliche Anfragen können umgehend vom/von der Vorsitzenden oder einer von ihm/ihr bestimmten Person beantwortet werden.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Der/die Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob eine Aussprache stattfindet.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- (7) Sonstige Anregungen können seitens der Stadträte:innen auch mündlich, schriftlich oder elektronisch (an die Geschäftsstelle Gremien oder über www.buergermeldung.com) getätigt werden. Es findet keine gesonderte Beantwortung dieser Anregungen statt.

§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO



§ 6 Amtsführung

- (1) Die Stadträte:innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner:innen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die Stadträte:innen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestimmte Person unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme kann ein Ordnungsgeld auferlegt werden.
- (2) Wer die Sitzung vor ihrer Beendigung aus wichtigem Grund verlassen muss, teilt dies dem/der Vorsitzenden oder der von ihm/ihr bestimmten Person vor seinem Weggang mit.

§§ 17 und 34 Abs. 3 GemO

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte:innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner:innen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Oberbürgermeister:in von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Stadträte:innen dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltende Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst insbesondere auch Stellungnahmen und Äußerungen des /der Vorsitzenden und der einzelnen Stadträte:innen in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung.
- (4) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
- (5) Einem Stadtratsmitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann vom Gemeinderat ein Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 GemO auferlegt werden.
- (6) Auf Verlangen des/der Oberbürgermeisters:in haben Stadträte:innen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben, sofern die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung hinsichtlich ihres Inhalts noch weiterbesteht.
- (7) Die den Stadträten:innen zur Verfügung gestellten geeigneten elektronischen Endgeräte müssen zurückgegeben werden. Eine Veräußerung an die Stadträte:innen kann im Einzelfall nach Vereinbarung mit der Verwaltung erfolgen.

§§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO



§ 8 Verbot der Geschenkkannahme

Den Stadträt:innen ist nicht erlaubt, von einer Person, deren Angelegenheit beim Gemeinderat anhängig ist, ein ihm unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil anzunehmen. Auch nach Erledigung der Angelegenheit ist die Annahme eines solchen Vorteils verboten, wenn ein Zusammenhang mit der Erledigung bestehen kann.

§ 9 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte:innen dürfen Ansprüche und Interessen eines/einer anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter:innen handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein/e dem Gemeinderat angehörende/r Rechtsvertreter:in ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen (ausgenommen Ordnungswidrigkeitsverfahren).
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner:innen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die Oberbürgermeister:in.

§ 17 Abs. 3 GemO

§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein/e Stadtrat:in oder ein/e ehrenamtlich tätige/r Bürger:in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a. dem/der Ehegatten:in oder dem/der Lebenspartner:in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - b. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - c. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 - d. einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der/die Stadtrat:in oder der/die ehrenamtlich tätige Bürger:in, im Falle der Nummer 2 auch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades
 - a. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der/die Bürger:in deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - b. Gesellschafter:in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter:in oder auf Vorschlag der Stadt angehört,



- c. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter:in oder auf Vorschlag der Stadt angehört,
 - d. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der/die Stadtrat:in und der/die ehrenamtlich tätige Bürger:in, bei dem/der ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Stadträten:innen der Gemeinderat, sonst der/die Oberbürgermeister:in.
Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Stadträten:innen und bei Ehrenbeamten:innen des Gemeinderats, der Gemeinderat, sonst der/die Oberbürgermeister:in.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er/sie sich in den für die Zuhörer:innen bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er/sie auch den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein/e ehrenamtlich tätige/r Bürger:in ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der/die Oberbürgermeister:in den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 GemO unberührt.



III SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

§ 11 Öffentlichkeitsgrundsatz und Veröffentlichung von Informationen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jede/jeder Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Den Berichterstatter:innen der Presse bleiben besondere Plätze vorbehalten. Mitschnitte in Bild und Ton sind während der Sitzung/Beratung im Sitzungsraum mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Insbesondere das Verbreiten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung z. B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Jedes einzelne Mitglied des Gemeinderats kann den Mitschnitt seines/ihres eigenen Redebeitrags oder Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen von seiner Person untersagen. Das Mitglied des Gemeinderats muss dies entweder pauschal oder zu Beginn seines Redebeitrags mitteilen. Die Absicht, ton- oder filmtechnische Aufzeichnungen von oder während Sitzungen des Gemeinderats anzufertigen, muss rechtzeitig dem/der Vorsitzenden mitgeteilt werden. Der/die Vorsitzende informiert den Gemeinderat. Im Sitzungsraum ist das Fotografieren und das Führen von Interviews grundsätzlich nur in den Pausen bzw. vor und nach den Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter. Das Hausrecht des/der Vorsitzenden (§ 18 dieser Geschäftsordnung) bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.
- (4) Die Stadt Weingarten veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder der Ausschüsse gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut in einem Ergebnisprotokoll auf der Internetseite sowie in Form eines zusammenfassenden Berichts im Amtsblatt "Weingarten im Blick" innerhalb einer Woche nach der Sitzung veröffentlicht.



§ 12 Sitzordnung

- (1) Die Stadträte:innen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der/die Oberbürgermeister:in die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. In der Regel werden im großen Sitzungssaal zuerst die Plätze rechts vom/von der Vorsitzenden und dann diejenigen links besetzt. Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktionen bestimmen die Fraktionen selbst. Stadträten:innen, die keiner Fraktion angehören, weist der/die Oberbürgermeister:in den Sitzplatz an.

§ 13 Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Beratung erfolgt:
1. aufgrund der Vorträge und Vorlagen des/der Oberbürgermeisters:in (oder einer von ihm/ihr bestimmten Person),
 2. bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags,
 3. ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträte:innen.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, müssen auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels (5) aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen, frühestens 6 Monate nach der letzten Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

§ 34 GemO

§ 14 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch in der Regel mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel (7) der Stadträte:innen unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister:in oder eine von ihm/ihr bestimmte Person beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt diesem rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände in Form der Tagesordnung mit; in der Regel finden Sitzungen des Gemeinderats am Montagnachmittag um 15 Uhr und Sitzungen der beschließenden Ausschüsse am Montagnachmittag um 17 Uhr statt. Sie sollen in der Regel um 20 Uhr beendet sein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Während der Zeit der Schulferien finden in der Regel keine Sitzungen statt.



- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung innerhalb von drei (3) Tagen fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den/die Oberbürgermeister:in als Einladung. Stadträte:innen, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Bei Gegenständen einfacher Art können Sitzungen des Gemeinderats auch ohne persönliche Anwesenheit der Stadträte:innen im Sitzungsraum erfolgen, sofern die Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Diese Übertragung muss bei öffentlichen Sitzungen auch in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Bei anderen Gegenständen darf diese Form der Durchführung nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Die Stadt hat dabei sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO dürfen nicht in dieser Form der Sitzung durchgeführt werden.
- (5) Zeit, Ort, und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt analog der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die elektronische Einberufung, sowie die elektronische Übermittlung von Beratungsunterlagen erfolgt über ein Ratsinformationssystem (RIS), SessionNet (Mandatos App 3). Innerhalb der Sitzung werden zum Abruf der Unterlagen geeignete elektronische Endgeräte genutzt. In begründeten Einzelfällen können Papierunterlagen bereitgestellt werden. Über die datenschutz- und sicherheitskonforme Nutzung der elektronischen Zugänge und Endgeräte wird von jedem/r Nutzer:in eine schriftliche Verpflichtungserklärung erhoben. Im Falle technischer Störungen kann der Gemeinderat auch in anderer elektronischer Form oder schriftlich einberufen werden. In Notfällen kann er auch ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Kurierdienst) einberufen werden.
- (7) Zur Nutzung des RIS stellt die Stadt den Stadträten:innen ein geeignetes elektronisches Endgerät zur Verfügung. Für die Benutzung ist die Benutzungsordnung für die Endgeräte entsprechend zu befolgen.

§§ 34 Abs. 1 und 2, 37 a GemO



§ 15 Tagesordnung

- (1) Der/die Oberbürgermeister:in stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der/die Oberbürgermeister:in kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er/Sie ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zu Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist.

§§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 GemO

§ 16 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 14 dieser Geschäftsordnung fügt der/die Oberbürgermeister:in die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen.
- (2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sollen am Donnerstag vor den Sitzungen auf der Internetseite veröffentlicht und der Presse zugestellt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind geeignete Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von einer Veröffentlichung abgesehen werden.
- (3) In öffentlichen Sitzungen werden die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer:innen ausgelegt. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben.

§§ 34 Abs. 1 und 41b GemO



§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.

§§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 GemO

§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer:innen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Stadträte:innen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom/von der Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen und auf unbestimmte Zeit aussetzen. Er/Sie kann sie ganz schließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung sich nicht durchsetzen lässt.

§ 36 Abs. 1 und 3 GemO

§ 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes in der öffentlichen Sitzung ist ausgeschlossen, auch wenn alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und zustimmen.
Das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes in nichtöffentlicher Sitzung ist ausnahmsweise zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes einstimmig beschlossen wird.



- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag (§ 23 Abs. 2 e) dieser Geschäftsordnung) die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Über Anträge des/der Vorsitzenden, eine/r Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte:innen (5), einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Angelegenheit frühestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderats behandelt werden.
- (5) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§§ 34 (Kommentar) und 35 Abs. 1 GemO

§ 20 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der/die Vorsitzende. Er/Sie kann den Vortrag einem/r Beamten:in oder Beschäftigten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der/Die Beigeordnete (Bürgermeister:in) nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister:in kann sachkundige Einwohner:innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er/sie, Beamten:innen oder Beschäftigten der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 33 GemO

§ 21 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 20 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung). Er/Sie fordert zu Wortmeldungen auf und kann in der ersten Runde der Beratung das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Fraktionsrunde) erteilen. Danach erteilt er/sie das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge. Ein/e Teilnehmer:innen an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr vom/von der Vorsitzenden erteilt ist. An der Beratung kann sich jede/r Stadtrat:in beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 23 dieser Geschäftsordnung), zur Berichtigung eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.



- (3) Kurze Zwischenfragen an den/die jeweilige/n Redner:in sind mit dessen und der Zustimmung des/der Vorsitzenden zulässig.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann nach jedem/jeder Redner:in das Wort ergreifen, er/sie kann ebenso dem/der Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern:innen, Sachverständigen und Beamten:innen oder Beschäftigten der Stadt jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein/e Redner:in darf nur vom/von der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann den/die Redner:in zur Sache verweisen und Redner:innen und Zwischenrufer:innen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen.
- (6) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Ältestenrat (Geschäftsausschuss) die Dauer der Beratung und die Redezeit mit einfacher Mehrheit beschränken.

§ 22 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Ein Antrag auf höhere Schätzung haushaltsmäßiger Einnahmen gilt nur dann als zulässiger Deckungsantrag, wenn der Deckungsantrag belegt oder von der Verwaltung die Richtigkeit der Schätzung bestätigt wird. Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (3) Im Hinblick auf die Auswirkung für die Gemeindefinanzen kann der/die Oberbürgermeister:in die Vertagung bis zur nächsten Sitzung verlangen.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte:innen (5) ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs (6) Monate bereits verhandelt hat (Ausnahme: Der/Die Vorsitzende kann dem Antrag stattgeben, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der sechs (6)-Monats-Frist rechtfertigen).

Der Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte:innen geht per E-Mail (gr-antraege@weingarten-online.de) bei der Stadtverwaltung (Geschäftsstelle Gremien) ein. Die Anträge werden grundsätzlich öffentlich behandelt. Die Anträge müssen klar als Antrag betitelt werden.



Die Stadtverwaltung prüft den Antrag auf formale Zulässigkeit (Prüfung Fraktionsantrag oder eines Sechstels der Stadträte:innen; die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören). Der Antrag mit Sachverhalt wird als Verhandlungsgegenstand (zur Beschlussfassung) auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats gesetzt.

Die Antragsteller:innen können den Antrag dem Gremium vorstellen; die Verwaltung kann hierzu Stellung beziehen. Zu der Thematik des Antrags kann jede Fraktion in der Reihenfolge der Fraktionsstärke ein Statement abgeben. Bei weiterer Notwendigkeit einer inhaltlichen Befassung, soll seitens der Verwaltung zeitnah, spätestens binnen sechs (6) Monaten nach der Beschlussfassung über den Antrag, eine inhaltliche Bearbeitung abgeschlossen sein. Andernfalls ist dem Gemeinderat über den Zwischenstand zu berichten.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes in der Sitzung und Begründung des/der Antragstellers:in sowie der sog. Fraktionsrunde, kann der Gemeinderat über die weitere inhaltliche Behandlung des Verhandlungsgegenstandes mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge, welche durch das Heben beider Hände symbolisiert werden, unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem/der Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein/e Redner:in Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen, ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Danach ist sofort über den Antrag zu entscheiden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Informationsvorlage)
 - b. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag, Ende der Debatte) (Beschlussvorlage)
 - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e. der Antrag, die Verhandlung und / oder die Beschlussfassung zu vertagen (§ 23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung)
 - f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen (§23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung).Ein/e Stadtrat:in, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Buchstabe b. und c. nicht stellen.
- (4) Ein Vertagungsantrag hemmt nicht den Fortgang der Beratung, über ihn ist jedoch vor der Abstimmung in der Sache selbst zu beschließen. Ein Antrag auf Verweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss oder an die Stadtverwaltung ist wie ein Vertagungsantrag zu behandeln.



- (5) Für den Schlussantrag gilt: Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte:innen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
- (7) Auf Antrag kann der Gemeinderat beschließen oder der/die Vorsitzende bestimmen, die Beratung für eine zu bestimmende Zeit zu unterbrechen, um den Fraktionen Gelegenheit zu interner Aussprache zu geben.

§ 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 25 dieser Geschäftsordnung) und Wahlen (§ 26 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder, ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (7) anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der/die Oberbürgermeister:in an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte:innen. Ist auch der/die Oberbürgermeister:in befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum/zur Stellvertreter:in des/der Oberbürgermeisters:in bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des/der Oberbürgermeisters:in (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines/r Stadtrats:in durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung vor jedem Tagesordnungspunkt/Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.



- (8) Der/Die Oberbürgermeister:in muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass sie gesetzeswidrig sind; er/sie kann widersprechen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten:innen ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des/der Oberbürgermeisters:in auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er/sie ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Regelungen gelten entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden.

§ 37 und § 43 Abs. 2 und 3 GemO

§ 25 Abstimmung

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag als Frage formuliert, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23 dieser Geschäftsordnung) wird vor Sachanträgen (§ 22 dieser Geschäftsordnung) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des/der Vortragenden (§ 20 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Der/Die Vorsitzende nennt vor der Abstimmung zunächst die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats oder auf Festlegung des/der Vorsitzenden über jeden Teil gesondert abzustimmen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der/Die Oberbürgermeister:in hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handheben ab. Der/Die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr bestimmte Person stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte:innen (7) oder des/der Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmgabe nach der Sitzordnung (§ 12 dieser Geschäftsordnung). Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.



- (5) Erfolgt die Sitzung in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) sind per Video zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, dauerhaft die Kamera eingeschaltet zu lassen. Die Abstimmung erfolgt nach Prüfung der zweifelsfreien Identifikation der beteiligten Personen (Gemeinderatsmitglieder) durch Einzelabfrage. Andernfalls sind sie nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 26 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Die Stadträte:innen dürfen während einer Abstimmung den Sitzungssaal nicht verlassen.

§§ 37 Abs. 6 und 37a GemO

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der/Die Oberbürgermeister:in hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern:innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein/e Bewerber:in zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 (*Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern:innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet*) ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 (*Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat*) gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel werden von der Geschäftsstelle Gremien bereitgestellt. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der/Die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr bestimmte Person ermittelt unter Mithilfe zweier vom Gemeinderat bestellten Mitglieder oder eines/r städt. Beamten:in bzw. Beschäftigten das Wahlergebnis. Der/Die Vorsitzende gibt das Wahlergebnis dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Die Stimmzettel sind bis nach Anerkennung der Niederschrift unter Verschluss zu nehmen.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/Die Vorsitzende oder die Geschäftsstelle Gremien stellt in Abwesenheit des/der zur Losziehung bestimmten Stadtrates:in die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 37 Abs. 7 GemO



§ 27 Stellenbesetzungen

Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister:in über Stellenbesetzungen von Beamten:innen ab der Besoldungsgruppe A 12, von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 12 bzw. ab S 17.

Fachbereichsleiter:innen und Abteilungsleiter:innen werden, nach einer persönlichen Vorstellung im Gemeinderat, nach § 37 VII GemO gewählt. Bei einer Vielzahl von Bewerbern:innen ist das Auswahlgremium für Personalangelegenheiten (Beschluss GR vom 11.05.2015, Vorlagenr. 142/2015) einzuberufen.

§§ 24 Abs. 2 und 37 Abs. 7 GemO

§ 28 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a. jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn/sie erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner:innen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 29 Fragestunde

- (1) Einwohner:innen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a. Die Fragestunde findet in der Regel in jeder öffentlichen Gemeinderatsitzung, spätestens jedoch in jeder dritten öffentlichen Gemeinderatsitzung statt.
 - b. Jede/r Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme dem/der Fragenden schriftlich mitgeteilt. Der/die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen.

§ 33 Abs. 4 GemO



§ 30 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats, des/der Vorsitzenden oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

§ 33 Abs. 4 GemO

§ 31 Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen - Jugendgemeinderat

- (1) Die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch den Jugendgemeinderat.
- (2) Den Sprechern:innen bzw. deren Stellvertretungen des Jugendgemeinderats steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind ehrenamtlich tätig.

§ 41a GemO

IV BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN (UMLAUFVERFAHREN) UND DURCH OFFENLEGUNG

§ 32 Schriftliches Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden.
- (2) Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronisch Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten:innen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Gemeinderatsmitglied innerhalb einer zu setzenden Frist widerspricht.

§ 37 Abs. 1 GemO



§ 33 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. Der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung und den Unterlagen wird während einer Sitzung des Gemeinderats im Sitzungsraum aufgelegt. Der/Die Vorsitzende gibt am Schluss der Gemeinderatssitzung bekannt, ob einem offen gelegten Antrag widersprochen worden ist.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung wird allen Mitgliedern des Gemeinderats der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt mit dem Hinweis darauf, dass die Unterlagen im Rathaus innerhalb einer zu bestimmenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen und, dass innerhalb dieser Frist die Möglichkeit des Widerspruchs besteht. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 37 Abs. 1 GemO

V NIEDERSCHRIFT

§ 34 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte:innen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, sowie die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträte:innen, die Gegenstände und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Schriftlichen Verfahrens (§ 32 dieser Geschäftsordnung) oder der Offenlegung (§ 33 dieser Geschäftsordnung) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderats können im Einzelfall verlangen, dass seine/ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Umfangreiche Berichte und Unterlagen können zur Entlastung der Niederschrift als Anlagen/Beilagen zur Niederschrift abgelegt werden. Hierauf ist dann in der Niederschrift zu verweisen.

§ 38 Abs. 1 GemO



§ 35 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom/von der Schriftführer:in geführt. Sofern der/der Oberbürgermeister:in keine/n besondere/n Schriftführer:in beauftragt, ist er/sie Schriftführer:in.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, von zwei Stadträten:innen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom/von der Schriftführer:in zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird unter den Stadträten:innen gleichmäßig abgewechselt. Ist kein/e besondere/r Schriftführer:in beauftragt, so unterzeichnet der/die Oberbürgermeister:in als „Vorsitzende:r und Schriftführer:in“.

§ 38 Abs. 1 und 2 GemO

§ 36 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Umlauf bei den Stadträten:innen innerhalb einer Sitzung zu bringen (Ausnahme: Auch außerhalb einer Sitzung bei der Niederschrift der öffentlichen Sitzung). Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 38 Abs. 2 GemO

§ 37 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte:innen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern:innen gestattet.

§ 38 Abs. 2 GemO

VI GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 38 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:
 - a. Vorsitzende:r der beschließenden Ausschüsse ist der/die Oberbürgermeister:in. Er/Sie kann einen seiner/ihrer Stellvertreter:innen, den/die Beigeordnete:n (Bürgermeister:in) oder, wenn alle Stellvertreter:innen oder der/die Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat:in ist, mit seiner Vertretung beauftragen.



- b. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister:in. Er/Sie kann einen seiner/ihrer Stellvertreter:innen, den/die Beigeordnete:n (Bürgermeister:in) oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat:in ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der/die Beigeordnete (Bürgermeister:in) hat als Vorsitzende:r Stimmrecht.
- c. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner:innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte:innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner:innen widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte:innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter:innen rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben.

§§ 39 Abs. 5, 40 und 41 GemO

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Inkrafttreten

Gemäß der Kommentierung zur Gemeindeordnung von Kunze/Bronner/Katz ist die Rechtsnatur der Geschäftsordnung nicht als Satzung anzusehen, sondern als Regelung eigener Art (Rechtssatz sui generis). Wegen ihrer Rechtsnatur ist die Geschäftsordnung als reines Innenrecht anzusehen und die strengen Formvorschriften aus der DVO GemO sind nicht zu beachten. Deshalb gilt diese Geschäftsordnung als bekannt gemacht, wenn sie den Normadressaten, sprich den Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Weingarten, in einer Weise kundgeben wird, die diesen die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft. Bei der Stadt Weingarten gilt die Geschäftsordnung somit nach der Beschlussfassung im Gemeinderat am 13.12.2021 durch das zur Verfügung stellen (einstellen) auf den elektronischen Endgeräten über das Ratsinformationssystem als bekannt gemacht und in Kraft getreten (15.12.2021). Über die Einstellung auf das Ratsinformationssystem wird durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail) von der Geschäftsstelle Gremien informiert.

Die Geschäftsordnung vom 13.05.1976, zuletzt geändert am 27.11.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.



§ 40 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung unterliegen der Beschlussfassung des Gemeinderats.

| | Beschlussdatum |
|------------------|----------------|
| Geschäftsordnung | 12.05.1976 |
| Änderung | 15.08.1988 |
| Änderung | 14.12.1989 |
| Änderung | 06.12.1999 |
| Änderung | 06.10.2008 |
| Änderung | 24.05.2016 |
| Änderung | 27.11.2017 |
| Änderung | 13.12.2021 |